



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2012, Nr. 12

14.06.2012

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 11. Mai 2012

Vom 14. Juni 2012

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zul. geändert durch G. vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 427) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 13. Juni 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 11. Mai 2012

Die Anlage 6 erhält die folgende Fassung:

„Anlage 6 Kriterien für die Anerkennung des Praktikums für die Bachelorstudiengänge „Frühe Bildung“ (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Kriterien für die Anerkennung des Praktikums sind:
1. Das sechswöchige Praktikum ist in Vollzeit (in der Regel mind. 38 Stunden / Woche, d. h. insgesamt mind. 228 h, darin enthalten sind auch Vor- und Nachbereitungszeiten) in einer in- oder ausländischen Kindertageseinrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (Altersgruppe vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt) gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils geltenden Fassung zu absolvieren.

2. Kann das Praktikum nicht in Vollzeit (mind. 38 Stunden / Woche) durchgeführt werden, verlängert sich der Praktikumszeitraum gemäß fol-

gendem Schema (jeweils auf der Grundlage einer 5-Tage-Woche):

- bei einer Wochenarbeitszeit von unter 38 h bis 36 h beträgt die Praktikumszeit max. 6 Wochen und 2 Tage,
- bei einer Wochenarbeitszeit von unter 36 h bis 34 h beträgt die Praktikumszeit max. 6 Wochen und 4 Tage,
- bei einer Wochenarbeitszeit von unter 34 h bis 32 h beträgt die Praktikumszeit max. 7 Wochen und 1 Tag,
- bei einer Wochenarbeitszeit von unter 32 h bis 30 h beträgt die Praktikumszeit max. 7 Wochen und 3 Tage.

Die Gründe für die geringere Wochenarbeitszeit sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Praktika mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 30 h sind nicht zulässig.

3. Das Praktikum darf höchstens in zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden und dabei höchstens in insgesamt zwei Zeitabschnitte unterteilt werden.

4. Wird das sechswöchige Praktikum in einer Krippe (Altersgruppe 1. bis 3. Lebensjahr) durchgeführt, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber davon mindestens fünf Tage in einer Gruppe für Kinder der Altersgruppe vom 4. Lebensjahr bis Schuleintritt absolviert haben.

5. Das Praktikum hat außerdem unter der Anleitung einer pädagogischen Fachkraft (Abschluss mindestens Erzieherin bzw. Erzieher) zu erfolgen;

6. Das mindestens sechswöchige Praktikum darf zum Zeitpunkt der Studienaufnahme nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Freiburg, den 14. Juni 2012

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe, Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg